

## Radkauf mit Schwierigkeiten

Der 17-jährige M kauft bei V ein Rad für 1.500 €. Da die Eltern des M und der V gut befreundet sind, nimmt der M das Rad schon mit und verspricht, das Geld alsbald zu überweisen.

V möchte wissen, ob er von M den Kaufpreis verlangen kann. Hilfsweise möchte er das Rad zurück. Die Eltern des M sind nicht einverstanden mit dem Fahrradkauf und erklären dem V, dass es sein Problem sei, wenn er an Minderjährige verkaufe.

**Abwandlung:** Auf dem Nachhauseweg gerät M in einen selbstverschuldeten Verkehrsunfall. Das Rad wird vollständig zerstört. Welche Ansprüche stehen dem V gegen M zu?

### Grundfall

#### A. Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus Kaufvertrag zwischen M und V gem. § 433 Abs. 2 BGB

- I. Einigung (+)
- II. Wirksamkeit? M war 17 Jahre alt und damit gemäß § 106 BGB in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt. Die WE ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. BGB wirksam.
- III. Lediglich rechtlicher Vorteil, § 107 BGB (-)
- IV. Einwilligung der Eltern, §§ 107, 183, 1629 Abs. 1 BGB (-)
- V. Bewirkung aus eigenen Mitteln § 110 BGB – „Taschengeldparagraph“ (-)
- VI. Genehmigung der Eltern §§ 108, 184 Abs. 1 BGB (-)

**Ergebnis:** Kaufvertrag unwirksam. Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 Abs. 2 BGB besteht nicht.

### **B. Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads gem. § 985 BGB**

Voraussetzung: Eigentum des V

- I. Ursprünglich war V Eigentümer.
- II. Eigentumsverlust an M durch Einigung und Übergabe gemäß § 929 S. 1 BGB?  
(Beachte: Abstraktionsprinzip!)
- III. Einigung
  - Einigung über Eigentumsübergang (+)
  - Wirksamkeit der Übereignung?

Die WE des M sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. BGB wirksam.

Hier lediglich rechtlicher Vorteil gemäß § 107 BGB

=> Einigung wirksam

- Übergabe (+)

**Ergebnis:** V hat sein Eigentum an M verloren. Ein Herausgabeanspruch aus § 985 BGB besteht nicht.

### **C. Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB**

- I. M muss **etwas**, d.h. eine vermögenswerte Rechtsposition erlangt haben. Hier (+):  
M hat Eigentum und Besitz am Fahrrad erlangt.
- II. Die Vermögensmehrung muss auf einer **Leistung** des V, d.h. auf einer bewussten und zweckgerichteten Mehrung fremden Vermögens beruhen. Hier (+): V hat das Rad solvendi causa übergeben und übereignet.
- III. Die Vermögensverschiebung muss **ohne Rechtsgrund** erfolgt sein. Hier (+):  
Zwischen V und M ist kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

**Ergebnis:** Anspruch des V gegen M aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB (+)

### **Abwandlung**

- A.** Wie im Grundfall ist zwischen V und M kein Kaufvertrag zustande gekommen. Ein Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB besteht daher nicht.  
Ein Anspruch auf Herausgabe des (unversehrten) Fahrrads besteht nicht, weil das Fahrrad zerstört wurde und die Erfüllung eines unmöglichen Anspruchs nicht

verlangt werden kann, § 275 BGB.

In Betracht kommen daher nur Schadensersatz- oder Wertersatzansprüche.

**B. Schadensersatz wegen Verletzung des Eigentums aus §§ 989, 990 BGB oder § 823 Abs. 1 BGB**

Voraussetzung: Verletzung des Eigentums des V, d.h. V müsste noch Eigentümer des Fahrrads sein.

Da der Eigentumserwerb für den M lediglich rechtlich vorteilhaft ist, ist die Übereignung gemäß § 929 S. 1 BGB wirksam (vgl. Grundfall). M hat daher kein fremdes, sondern sein eigenes Eigentum beschädigt. Schadensersatzansprüche aus §§ 989, 990 oder § 823 Abs. 1 BGB bestehen nicht.

**C. Wertersatz aus §§ 812 Abs. 1 S. 1. Var., 818 Abs. 2 BGB**

I. Eigentum und Besitz am Rad erlangt (+)

II. Durch Leistung des V (+)

III. Ohne rechtlichen Grund (+), da Kaufvertrag nicht wirksam

Rechtsfolge: Grundsätzlich Herausgabe des Erlangten. Hier unmöglich wegen Zerstörung.

Bei Unmöglichkeit der Herausgabe des Erlangten besteht Pflicht zum Wertersatz, § 818 Abs. 2 BGB

**Aber:** Bei Wegfall der Bereicherung entfällt Ersatzpflicht, § 818 Abs. 3 BGB. Hier ist M wegen Zerstörung des Rades nicht mehr bereichert, Ersatzansprüche entfallen.

Auch aus §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB ergibt sich nichts anderes => Verweis auf allg. Vorschriften (-), weil auf Kenntnis der gesetzlichen Vertreter abzustellen ist, um den Minderjährigen zu schützen => Wertersatz (-)